

Auszug aus der Verordnung betreffend die Vorschriften über den baulichen Heimatschutz (vom 7. Februar 1945)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **42 (1947)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Feststellung, daß der Gedanke begleitend war, die historisch und künstlerisch wertvollen Bauten in ihrer ursprünglichen Umgebung und die charakteristischen Partien der Altstadt als Ganzes zu erhalten, weshalb nach Möglichkeit nicht isolierte Werke, sondern Straßen- und Platzbilder in das Denkmalverzeichnis aufgenommen wurden. So sind — neben den Häusern des Münsterplatzes — auch *fast alle alten Häuser ganzer Gassen* auf die amtliche Denkmalliste gesetzt worden, zum Beispiel die der Zugänge zum Münsterplatz, der Augustinergasse, der Rittergasse, des Schlüsselberges, auf dem Westplateau die Petersgasse und so weiter. Überhaupt sind die Denkmäler des alten Teiles des Westplateaus, aber auch des im Osten liegenden Albantales und der Albanvorstadt, einiges auch im Kleinbasel, in Riehen und Bettingen nicht zu kurz gekommen.

Die *Verordnung* des Regierungsrates legt fest, daß die geschützten Bauwerke so unterhalten werden müssen, daß ihr Bestand gesichert ist und keine dauernden Schäden eintreten; ihr Aussehen darf durch Umbauten nicht beeinträchtigt werden. Neu ist die Bestimmung, daß die Kontrolle über die unter Schutz gestellten Bauwerke der öffentlichen Denkmalpflege untersteht.

Ferner heißt es in § 45: »Ein geschütztes Gebäude darf nicht ohne Bewilligung des Regierungsrates beseitigt werden« — dieser Passus ist neu! Des weiteren wird bestimmt: »Der Eigentümer, dem die Bewilligung verweigert wird, kann dem Staate unter Verzicht auf die Entschädigung des baulichen Wertes die Liegenschaft zur Übernahme anbieten. Stimmt der Große Rat der Übernahme zu, so ist die Entschädigung für den Boden, mangels Verständigung, im Expropriationsverfahren festzusetzen. Im andern Falle steht dem Eigentümer die Beseitigung des Gebäudes frei.«

Hans Eppens.

Auszug aus der Verordnung betreffend die Vorschriften über den baulichen Heimatschutz (Vom 7. Februar 1945)

Schutz der Bauwerke von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung.

a) Bestand und Erhaltung.

§ 43. Der Regierungsrat stellt ein Verzeichnis der im Kanton vorhandenen öffentlichen und privaten Bauwerke auf, die wegen ihrer geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung besondern Schutz nach Maßgabe dieser Verordnung genießen. Das Verzeichnis ist zu veröffentlichen.

Die geschützten Bauwerke müssen so unterhalten werden, daß ihr Bestand dauernd gesichert ist; Schäden, die den Bestand bedrohen oder das Aussehen des Gebäudes beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beheben.

Die Kontrolle der geschützten Bauwerke obliegt der öffentlichen Denkmalpflege. Beanstandungen sind der Staatlichen Heimatschutzkommission mitzuteilen.

b) Veränderung.

§ 44. Die baupolizeiliche Bewilligung zu baulichen Änderungen an einem geschützten Bauwerk ist zu versagen, wenn dessen Eigenwert dadurch beeinträchtigt wird.



Die Baugruppe zum Engelskopf am Heuberg. Für Augen alter Schule «nichts Besonderes», den heutigen Baslern erscheint sie in ihrer altbürgerlichen Traulichkeit schützenswert. Recht so!

La « Tête d'ange », au Heuberg (la colline à foin!), forme un groupe d'un pittoresque achevé. Naguère encore, on en eût fait bon marché. Par bonheur, les Bâlois se sont dit que, pour un ange, la tête ne suffisait pas; ils lui ont rendu des ailes qui, bien qu'invisibles, protégeront tout le quartier.

Il gruppo di costruzioni « zum Engelskopf » sullo Heuberg. Se agli occhi dei vecchi basilesi non era nulla di straordinario, oggi appare ai nostri contemporanei degno di conservazione.

c) Beseitigung.

§ 45. Ein geschütztes Gebäude darf nicht ohne Bewilligung des Regierungsrates beseitigt werden.

Der Eigentümer, dem die Bewilligung verweigert wird, kann dem Staate unter Verzicht auf die Entschädigung des baulichen Wertes die Liegenschaft zur Übernahme anbieten, jedoch mit Ausschluß desjenigen Teils der Parzelle, der nicht mit dem Gebäude verbunden bleiben muß. Stimmt der Große Rat der Übernahme zu, so ist die Entschädigung für den Boden, mangels einer Verständigung, im Expropriationsverfahren festzusetzen. Im andern Falle steht dem Eigentümer die Beseitigung des Gebäudes frei.